



Informationen der Berufsausbildung

zum/zur Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r (ZFA)

Allgemeine Informationen	
Ausbildungsdauer	3 Jahre (36 Monate) 2 Jahre (24 Monate) bei Hochschulreife möglich
Zulassungsvoraussetzung	
Schulbildung	kein bestimmter Bildungsabschluss erforderlich (Fachoberschulreife empfehlenswert)
bei Minderjährigen	ärztliche Bescheinigung über gesundheitliche Eignung (Erstuntersuchung) vom Gesundheitsamt

Die ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Auszubildenden (Erstuntersuchung gem. §§ 32 - 46 JArbSchG), ausgestellt vom Gesundheitsamt Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, darf nicht älter als 14 Monate sein. Die Untersuchungskosten trägt das Land Brandenburg.

Eignungsnachweis

Für die Berufsausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten ist die Landes-zahnärztekammer Brandenburg die zuständige Stelle und hat darüber zu wachen, dass die **persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte** vorliegen. Das Berufsbildungsgesetz beinhaltet dazu Regelungen (§§ 27 - 30 BBiG).

Hinweis: Der Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis, welcher dem Ausbildungspaket beiliegt, ermittelt das Relationsverhältnis von Fachkräften und Auszubildenden in dem Ausbildungsbetrieb.

Berufsschule

Die Auszubildenden haben die **gesetzliche Berufsschulpflicht** zu erfüllen und sind deshalb vom ausbildenden Zahnarzt bei dem für den jeweiligen Kreis zuständigen Oberstufenzentrum formlos, bzw. bei Bedarf mit dem **beigefügten Anmeldeformular** anzumelden. Die Adressen der Oberstufenzentren des Landes Brandenburg befinden sich im Internet www.lzkb.de oder im Ausbildungspaket.

Vergütung

Ausbildungsjahr	Vergütung Beschluss der Kammerversammlung vom 21.10.2017
1. Ausbildungsjahr	730,00 "
2. Ausbildungsjahr	780,00 "
3. Ausbildungsjahr	830,00 "

Urlaub

Für die Urlaubsberechnung dient die nachfolgende Tabelle. Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs besteht für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Bruchteile von Urlaubstagen, welche mindestens 0,5 Tage ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der Urlaubsanspruch bei Minderjährigen wird mit dem **Alter des Auszubildenden zu Beginn des Kalenderjahres** berechnet.

Minderjährige/r Auszubildende/r ¹		
zu Beginn des Kalenderjahres (am 1.1.)	Werktage (Mo-Sa)	Arbeitstage (Mo-Fr)
noch nicht 16 Jahre alt	30	25
noch nicht 17 Jahre alt	27	23
noch nicht 18 Jahre alt	25	21

Volljährige/r Auszubildende/r ²		
zu Beginn des Kalenderjahres (am 1.1.)	Werktage (Mo-Sa)	Arbeitstage (Mo-Fr)
älter als 18 Jahre	24	20

Betrieblicher Ausbildungsplan

Die **Ausbildenden** haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen (§ 5 Ausbildungsverordnung). Ein **Muster** ist dem Ausbildungspaket beigelegt. Es kann unverändert oder ergänzt genutzt werden; es kann aber auch ein eigener individueller Plan erarbeitet werden.

Berichtsheft und Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft zu führen. Die **Ausbildenden** sind dafür verantwortlich, die Auszubildenden zum Führen des Berichtsheftes anzuhalten, dieses regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen (§ 14 Abs. 1 Pkt. 4 BBiG). Beim Berichtsheft in Form des Ausbildungsnachweises steht die Kontrollfunktion im Vordergrund. Die **Zusendung des Berichtsheftes erfolgt nach Eintragung des Berufsausbildungsvertrages** in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der LZÄKB (Registrierung).

Während der Arbeitszeit in der Praxis ist dem Auszubildenden Zeit zum Führen des Berichtsheftes zu gewähren (i. d. R. eine Dauer von zwei Zeitstunden pro Woche). Der Berichtsheftführung kommt nicht nur eine informative und pädagogische, sondern auch eine besondere rechtliche Bedeutung zu. Die Vorlage des ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweises ist bei der Zwischenprüfung und für die Zulassung zur Abschlussprüfung notwendig (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

Bitte informieren Sie bei Änderungen zeitnah die LZÄKB und die Berufsschule: über Veränderungen persönlicher Daten, bei Wechsel der Ausbildungsstätte, bei Kündigung oder Aufhebung des Ausbildungsverhältnisses.

Rechtsgrundlagen

Berufsbildungsgesetz (BBiG), Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Brandenburgisches Schulgesetzes (BbSchulG) >>> in der jeweils zuletzt geänderten Fassung

Verwendete Kürzel

LZÄKB » Landeszahnärztekammer Brandenburg

¹Jugendarbeitsschutzgesetz

²Bundesurlaubsgesetz